

BEIHEFTE ZUR
ZEITSCHRIFT FÜR ROMANISCHE PHILOLOGIE

BEGRÜNDET VON GUSTAV GRÖBER
HERAUSGEGEBEN VON GÜNTER HOLTUS

Band 321

JOHANNES KABATEK

Die Bolognesische Renaissance und der Ausbau romanischer Sprachen

Juristische Diskurstraditionen
und Sprachentwicklung
in Südfrankreich und Spanien
im 12. und 13. Jahrhundert



MAX NIEMEYER VERLAG TÜBINGEN
2005

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Dem Andenken an Brigitte Schlieben-Lange und Eugenio Coseriu

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-484-52321-2 ISSN 0084-5396

© Max Niemeyer Verlag GmbH, Tübingen 2005

<http://www.niemeyer.de>

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Satz und Druck: Laupp & Göbel GmbH, Nehren

Einband: Norbert Klotz, Jettingen-Scheppach

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Theoretische Einführung	11
1.1. Ein einführendes Beispiel: spanische Rechtstexte im 12. und 13. Jahrhundert.....	11
1.2. Zum Untersuchungsrahmen	17
1.2.1. Recht und Rechtstext.....	19
1.2.2.1. <i>Text</i> und Ebenen des Sprachlichen	23
1.2.2.2. Sprechhandlung und Sprachwerk	27
1.2.2.3. Text und Textklassifikation.....	30
1.2.2.4. Exkurs: Zur Historizität von Texten.....	31
1.2.2.5. Diskurstradition, Kontinuität und Diskontinuität	37
1.2.2.6. Umfeld	40
1.2.2.7. Diskurs	43
1.2.3. Ausbau	45
1.2.3.1. Humboldts Unterscheidung zwischen Bau und Ausbildung.....	46
1.2.3.2. Extensiver und intensiver Ausbau	50
1.2.3.3. Ausbau und Varietätenraum	61
1.2.3.4. Ausbau und Sprachplanung.....	64
1.2.3.5. Ausbauprozesse.....	65
2. Die Bolognesische Renaissance und die Verschriftlichung romanischer Sprachen	69
2.1. Die Rezeption des römischen Rechts: der «Bolognesische Diskurs»	69
2.1.1. Das «sakrale» Textkorpus	71
2.1.2. Bologna	74
2.1.3. Zur Methode der Glossatoren.....	77
2.1.4. Die bolognesischen Textsorten.....	80
2.1.4.1. Texttyp Summa	81
2.1.5. Die Rolle des Kanonischen Rechts.....	84
2.1.6. Die Bolognesische Renaissance und das europäische Mittelalter.....	86
2.2. Die Rezeption des Römischen Rechts in der Westromania und die romanische Verschriftlichung	87
2.2.1. Norditalien	88
2.2.2. Frankreich	89
2.2.3. Katalonien	94

2.2.4.	Kastilien	101
2.2.4.1.	Exkurs: Gonzalo de Berceo	105
2.2.5.	Portugal	108
2.2.6.	Rezeption des römischen Rechts und romanische Schriftproduktion	110
3.	<i>Lo codi</i> und der Ausbau der okzitanischen Schriftsprache	113
3.1.	Entstehungsgeschichte des <i>Codi</i>	113
3.1.1.	<i>Lo codi</i> , okzitanisches Rechtsbuch des 12. Jahrhunderts	113
3.1.2.	Forschungsgeschichte	114
3.1.3.	Entstehungsort, Entstehungszeit und Entstehungsumstände	118
3.2.	Die Manuskripte des <i>Codi</i> und ihre Verbreitung	119
3.2.1.	Erhaltene Handschriften des <i>Codi</i>	119
3.2.2.	Verschollene/verlorene Handschriften	120
3.2.3.	Texte, in denen direkte Einflüsse des <i>Codi</i> nachweisbar sind	121
3.3.	<i>Lo codi</i> und seine sprachlichen und textuellen Vorbilder	123
3.3.1.	Die altokzitanische Urkundensprache	124
3.3.2.	<i>Lo codi</i> und die lateinischen Vorlagen	130
3.3.3.	<i>Lo codi</i> als Ort des Ausbaus	138
3.3.3.1.	Das Textformular «Summa» und sprachliche Mittel in <i>Lo codi</i>	141
3.3.3.2.	Die Inhalte des Hauptteils und die entsprechenden textuellen und sprachlichen Mittel	145
3.3.3.3.	<i>Junktion</i>	148
3.3.3.4.	Wortschatz	158
3.3.3.5.	Zusammenfassung	160
3.4.	<i>Lo codi</i> , Römisches Recht und der Ausbau romanischer Schriftsprachen: die <i>Costums de Tortosa</i>	162
4.	Juristische Texttraditionen im kastilischen Mittelalter	169
4.1.	Rechtstraditionen im kastilischen Mittelalter	170
4.1.1.	Zur Forschungslage	170
4.1.1.1.	Gesamtdarstellungen	171
4.1.1.2.	Textausgaben	172
4.1.2.	Zur Geschichte der kastilischen Gesetzesquellen bis 1348	176
4.1.2.1.	Von den Ursprüngen der Rechtsentwicklung bis zur Römerzeit	176
4.1.2.2.	Von der Römerzeit bis zur westgotischen Tradition: <i>Forum Iudicum</i> und <i>Fuero Juzgo</i>	178
4.1.2.3.	Exkurs: Die <i>Jueces de Castilla</i> – Geschichte und Mythos	180
4.1.2.4.	<i>Fazañas</i> und <i>Fueros</i>	183
4.1.2.5.	Die alfonsinische Kodifikation	187
4.2.	Textvergleich	192
4.2.1.	Begründung der Textauswahl Vorgehensweise	192
4.2.1.1.	Schema zur Beschreibung der Texte	193
4.2.2.	Die <i>Fazañas de Palenzuela</i>	195
4.2.3.	Der <i>Fuero de Madrid</i>	205

4.2.4.	<i>Libro de los fueros de Castiella</i>	218
4.2.5.	<i>Lo codi</i>	225
4.2.5.1.	Exkurs: <i>Lo codi</i> und die Romania: Projekt einer Edition	227
4.2.6.	<i>Flores de Derecho</i>	242
4.2.7.	<i>Primera Partida</i>	250
4.3.	Gesamtbetrachtung der kastilischen juristischen Texttraditionen.....	264
5.	Schlußwort	267
6.	Bibliographie.....	271
6.1.	Bibliographische Abkürzungen	271
6.2.	Verwendete Wörterbücher	272
6.3.	Texte	273
6.4.	Weitere Literatur	275

Einleitung

«In many respects the work of the School of Bologna represents the most brilliant achievement of the intellect of medieval Europe».

H. Rashdall¹

Schon seit Raynouard ist es üblich, die Entstehung der romanischen Schriftsprachen in verschiedenen Gebieten mit der karolingischen *Correctio* in Verbindung zu bringen: es scheint, dass erst die Reform des Schriftlateins und die Erneuerung von dessen Aussprache die Grundlage für ein diglossisches Bewusstsein der Trennung von Latinität und Romanität schafft. Diese Reform wirkt sich jedoch in den unterschiedlichen Teilen der Romania nicht gleichzeitig aus, was die Verschiebungen in den einzelnen Territorien erklären kann.²

Nun besteht in der Geschichte der romanischen Sprachen des Mittelalters ein fundamentaler Unterschied zwischen erstens denjenigen Schriftzeugnissen, aus denen noch kein eindeutiges Bewusstsein volkssprachlicher Eigenständigkeit hervorgeht, obwohl die Texte zweifellos romanische Elemente enthalten (etwa lateinische Urkunden mit romanischen Zügen), zweitens solchen «Nebenprodukten» der Schriftkultur, die zwar ein Bewusstsein des Unterschiedes zwischen lokaler Volkssprache und Schriftsprache zeigen, deren Finalität aber nicht die Schaffung einer eigenständigen romanischen Schriftsprache erkennen lässt (etwa Glossen oder Notizen) und schließlich Texten, die Früchte einer eigenen, gelehrten Schriftkultur, eines Bewusstseins von Romanität und des damit meist verbundenen Ziels der Schaffung einer elaborierten volkssprachlichen Schriftlichkeit sind, was in erster Linie durch die Übertragung bereits in anderen Sprachen vorhandener Diskurs-traditionen auf das Romanische geschieht. Ist es schon im Falle der karolingischen Renaissance problematisch, diese als monokausale Erklärung für eine erste romanische Verschriftung heranzuziehen, so sind die Ereignisse ab der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, die zu jenen Folgephasen führen, äußerst mannigfaltig und umfassen zumindest all jene Faktoren, die Charles H. Haskins unter dem Begriff der *Renaissance of the Twelfth Century*³ zusammengefasst hat: das Entstehen neuer intellektueller Zentren, die neue klassische Latinität, die wachsende Bedeutung der Historiographie, die Übersetzungstätigkeit, die Renaissance von Jurisprudenz, Wissenschaft und Philosophie sowie den Beginn der abendländischen Universitäten. Aus diesen wird hier nur ein einziger Aspekt herausgegriffen, der jedoch für die Kulturentwicklung Europas so bedeutend und so eng mit der Entstehung einer

¹ *The Making of Europe in the Middle Ages*, Oxford, 1895, 254; cf. auch Radding 1988, 1: «Centered at the *studium* of Bologna, the jurists of the twelfth and thirteenth centuries constituted one of the principal sources for change in medieval society».

² Außerdem betrifft die Reform natürlich nicht alle Gebiete der Romania, was aber hier nicht weiter vertieft werden soll; cf. auch Raible 1985, 45.

³ Haskins 1927.

elaborierten romanischen Schriftlichkeit verbunden ist, dass es sich lohnt, eine umfangreiche Untersuchung auf ihm aufzubauen. Es handelt sich um die hier als *Bolognesische Renaissance* bezeichnete Kulturbewegung, die durch die Wiederbeschäftigung mit dem justinianischen Recht an der Universität Bologna ausgelöst wird und im 12. und 13. Jahrhundert zu einer umfassenden Rezeptionswelle in ganz Europa führt. Vor allem in ihrer Verbindung mit dem Kanonischen Recht ab 1140 führt die Bolognesische Renaissance zur schnellen Ausbreitung eines für das Mittelalter neuen Bildungsideals, einer neuen Latinität, neuer Denkprinzipien und einer neuen Bildungselite und bildet somit einen der Hauptpfeiler der Renaissance des 12. Jahrhunderts. Dies soll nicht heißen, dass die Bedeutung der Jurisprudenz hier höher eingestuft würde als etwa die kulturgeschichtliche Entwicklung im Bereich der Theologie, sondern dass hier die Veränderungen und ihre Folgen für die Sprachentwicklung besonders tiefgreifend und auffällig sind. Durch die Verbindung von Zivil- und Kirchenrecht ist die Bolognesische Renaissance zudem aufs Engste mit der Theologie verbunden und findet in der Kirche Legitimation und institutionellen Rückhalt. Sie ist eine Bewegung, deren Träger nicht nur zur Erneuerung der lateinischen Kultur Europas, zur Erneuerung der Wissenschaft und zur Entstehung der Universitäten beitragen, sondern gleichzeitig in vielen Fällen zur Schaffung einer eigenen volkssprachlichen Schriftlichkeit, sei es unmittelbar auf dem hier v. a. betrachteten juristischen Gebiet, sei es in anderen Gebieten, etwa im Bereich der Literatur. Die Beziehung zwischen Bolognesischer Renaissance und Elaboration volkssprachlicher Schriftlichkeit in Südfrankreich und auf der Iberischen Halbinsel näher zu untersuchen ist der Hauptinhalt dieser Arbeit. Dies geschieht in der Verbindung einer vorrangig historischen Herangehensweise mit zwei sprachgeschichtlichen Fragestellungen, nämlich der Frage nach den auslösenden Faktoren einer elaborierten Verschriftlichung und der Frage ihrer textuellen und sprachlichen Merkmale.

Die Tatsache des Auftauchens bedeutender romanischsprachiger Manuskripte im Umfeld von Orten und Personen der Rezeption des Römischen Rechts ist auffällig; teilweise setzt die elaborierte romanischsprachige Schriftproduktion in Frankreich und auf der Iberischen Halbinsel praktisch zeitgleich mit der wichtigsten juristischen Rezeptionswelle ein; eine Tatsache, die bislang von Sprachhistorikern auch deswegen weniger beachtet wurde, weil die rechtshistorische Forschung sehr unterschiedliche Auffassungen über den Zeitpunkt und die Orte der Rezeption hatte. Neuere rechtshistorische Erkenntnisse lassen es jedoch mit größerer Bestimmtheit zu, eine Verbindung zwischen römisch-juristischer Rezeption und romanischer Verschriftlichung herzustellen. In Bezug auf den Zusammenhang von romanischer Schriftproduktion und Renaissance des Römischen Rechts gilt es zwei Aufgaben zu lösen oder zumindest auf mögliche Lösungen hinzuweisen. Erstens muss – sei es auch nur exemplarisch – gezeigt werden, *dass* (und auf welche konkrete Weise) die romanische elaborierte Schriftproduktion mit der Bolognesischen Renaissance zusammenhängt. Und zweitens müssen Erklärungen für die scheinbar paradoxe Tatsache gefunden werden, weshalb ein neues Bildungsideal mit einer restaurierten lateinischen Schriftlichkeit gerade zur Verschriftlichung der Volkssprachen Anlass gegeben haben soll. Darüber hinaus ist in Bezug auf die romanischen Sprachen

selbst zu fragen, welche textuellen und sprachlichen Innovationen durch diese Verschriftlichung veranlasst werden.

Für die letztere Fragestellung sind einige Klärungen nötig, die sich am besten an einem vereinfachten Schema darstellen lassen:

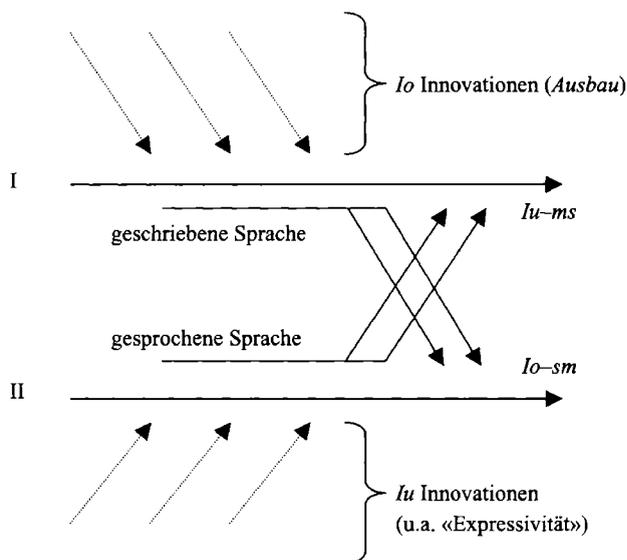


Fig. 1: Prozesse sprachlicher Innovation

Nehmen wir aus Gründen der einfacheren Darstellung an, die Geschichte einer Sprache entspräche zwei Traditionslinien (hier I und II), einer schriftsprachlichen und einer mündlichen Tradition.⁴ In Wahrheit müssten wir natürlich in beiden Bereichen unterschiedliche, sich teils überlappende und gegenseitig beeinflussende Varietäten und Diskurstraditionen unterscheiden, aber dies würde die Darstellung hier unnötig komplex machen. Wir können aufgrund von Übertragungen aktuell beobachtbarer Prozesse auf die Geschichte feststellen, dass beim Sprechen als kreativem Akt stets Traditionen wiederhergestellt und gleichzeitig überwunden bzw. verändert werden. Die Veränderungen sind in Bezug auf die Tradition Innovationen. Solche Innovationen werden von den Menschen stets geschaffen, beim Sprechen wie beim Schreiben. Es ist in den letzten Jahren viel auf die Bedeutung der «Expressivität» als Quelle der Innovation v. a. beim Sprechen hingewiesen worden.⁵ Dabei ist es natürlich nicht so, dass gesprochene Sprache prinzipiell innovationsfreudiger wäre als geschriebene, sondern dass beim Sprechen die Kreativität der Sprecher andere Innovationen schafft und anderen Normen gehorcht als beim Schreiben. Nehmen wir an, I

⁴ Diese Darstellung ist etwas verkürzt: es geht hier eigentlich um «üblicherweise gesprochene Varietäten» und «üblicherweise geschriebene Varietäten» und nicht um gesprochene vs. geschriebene Sprache.

⁵ Cf. etwa Mair 1992; Koch/Oesterreicher 1996.

ist die Tradition der lateinischen Schriftsprache. Durch einen langen Prozess der Kreation und Selektion erreichte diese in klassischer Zeit ein Stadium, ab dem sie als relativ fixiert galt. Sie galt als «ausgebaut», die auf Innovationen in der Schriftsprache (*Io* und *Iu-ms*) beruhenden Wandelprozesse wurden gebremst.⁶ Im Bereich der gesprochenen Sprache konnten hingegen zahlreiche Innovationen (*Iu*) zu «Wandel» führen. Dies ist natürlich eine vereinfachte Sichtweise, hinter der sich ein Zusammenspiel von sprechsprachlicher Innovation und verschiedenen sprachlichen Kontaktphänomenen in einem komplexen Varietätengefüge verbirgt.

Der Wandel der Sprechsprachen führte im Hinblick auf die für Innovationen weitgehend blockierte Schriftsprache zu einer zunehmenden Diglossie. Nur in bestimmten kulturellen Zentren, v. a. außerhalb der Romania, konnte die «Blockade» auch für die Aussprache des Lateins umfassend aufrecht erhalten werden, während in der Romania die unvollständige klassische Bildung und der ständige Kontakt zu den eng verwandten Sprechsprachen zur wachsenden Bedeutung der Tendenz *Iu-ms* führte: Innovationen der gesprochenen Sprache wie etwa die Reduktion des Kasussystems oder die Ausbildung des Artikelsystems finden sich zunehmend in bestimmten lateinischen Schrifttexten der Romania. Es handelt sich gewissermaßen um das «Sich-Einschleichen» von Elementen der gesprochenen Sprache in die Schriftsprache; um *Interferenzen*, die zum Wandel der Schriftsprache führen können. In verschiedenen Textsorten und an verschiedenen Orten finden diese Innovationen nun teilweise Akzeptanz, doch finden immer wieder Restaurationstendenzen der Schriftsprache statt, die einen Ausgleich verhindern. Diese führen nun sporadisch dazu, dass die Diglossie zwischen Sprechsprache und Schriftsprache mit graphischen Mitteln nachgebildet wird oder sich in schriftlichen Texten indirekt widerspiegelt: es finden sich nicht nur einzelne Elemente, die mit der klassischen Sprache diskrepieren, sondern ganze Listen, Zitate, kleine Texte; das, was wir als die frühesten romanischen Sprachdenkmäler bezeichnen. Dabei handelt es sich teilweise um eine quantitative Verstärkung der bereits vorher genannten Tendenz *Iu-ms*. Nicht immer ist dabei eindeutig zu sagen, ob der quantitativen Zunahme auch ein qualitativer Unterschied entspricht, vor allem dort, wo die Zunahme kontinuierlich ist und sich keine klaren Brüche ausmachen lassen. Finden sich jedoch solche Brüche, dann kann angenommen werden, dass nicht nur eine quantitative, sondern auch eine qualitative Veränderung stattgefunden hat und die «romanischen» Texte Ausdruck eines *Bewusstseins* der Trennung von Latinität und Romanität sind.⁷ Den Prozess dieses Aufschreibens romanischer Texte haben Peter Koch und Wulf Oesterreicher als *Verschriftung* bezeichnet.⁸ Das Vorhandensein eines solchen Bewusstseins ist nun die Voraussetzung für einen weiteren Prozess, der bei der Verschriftung in Ansätzen schon vorhanden ist, sich dann aber

⁶ In Anlehnung an Labov (cf. Labov 1966 u. 1994, 78) werden die Innovationen hier schematisierend als «von oben» (*o*) oder «von unten» (*u*) bezeichnet; *ms* bezieht sich auf die Innovationsrichtung von mündlichen zu schriftlichen Sprachformen, *sm* auf die umgekehrte Richtung. Zur Unterscheidung zwischen Innovation und Wandel cf. Coseriu 1957 u. 1983.

⁷ Cf. hierzu u. a. Wright 1982.

⁸ Oesterreicher 1993 und Koch/Oesterreicher 1994.

verselbständigt. Die durch die Verschriftung entstandene neue Sprachform wird zum Ausgangspunkt genommen für deren Elaboration oder Ausbau, für das, was Koch/Oesterreicher als *Verschriftlichung* bezeichnet haben. Was diesen zweiten Prozess auslöst und fördert, wird im Laufe dieser Arbeit an verschiedenen Stellen ausgeführt werden. Die Verschriftlichung entspricht nun nicht mehr nur einer weiteren quantitativen Zunahme von *Iu-ms*, sondern auch einer Tendenz *Io*, der Innovation «von oben».⁹ Diese Tendenz betrifft die Schaffung einer schriftsprachlichen Tradition mit eigenen Mitteln. Es geht hier nicht mehr nur um die schriftliche Fixierung von Elementen, die in der gesprochenen Sprache vorhanden sind, sondern um die Schaffung neuer Mittel, von *Innovationen* und auf deren Ausbreitung beruhenden eigenen neuen Traditionen in der Schriftsprache. Dabei entsteht eine neue, eigene Traditionslinie, die die alte nicht ersetzt, sondern parallel zu ihr aufgebaut wird: die Linie der Schriftsprache wird also gedoppelt. Ein genaueres Schema müsste also etwa folgendermaßen aussehen:

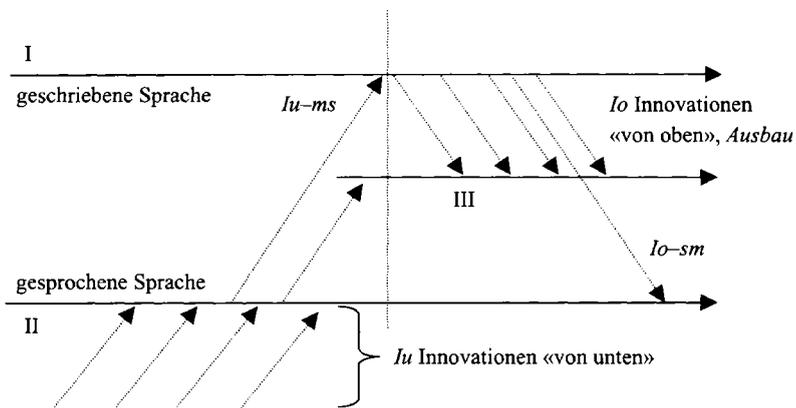


Fig. 2: Innovation und *Verschriftlichung*

Hier wird durch die Linie III die neue schriftsprachliche Tradition angedeutet. Vorbereitet wird diese durch die Verschriftung volkssprachlicher Elemente. Es folgt der Ausbau der Volkssprache, der sowohl mit Mitteln geschieht, die im System der Volkssprache vorhanden sind, als auch mit solchen, die aus anderen Schriftsprachen übernommen werden, wie hier durch die Innovationspfeile von I nach III angedeutet. Es müssten hier noch einige Dinge präzisiert werden, etwa die Möglichkeit der Innovationen in der gesprochenen Sprache, die «von oben» (*Io-sm*) kommen und um die es in dieser Arbeit nicht geht, oder die Tatsache, dass bereits der erste Schritt der Verschriftung der Volkssprache keinesfalls aus der gesprochenen Volkssprache al-

⁹ Die Unterscheidung von *Verschriftung* und *Verschriftlichung* ist eine methodische; beide Größen können in der Empirie nicht immer klar getrennt werden. So finden sich bereits in den frühesten romanischen Sprachdenkmälern verschiedene latinisierende Formen, die bereits einen Ausbau «von oben» andeuten.

lein heraus geschieht, sondern auch im Rückgriff auf die existierende Schriftsprache und in weitgehender Übernahme u. a. von deren Graphemsystem. Für die Situierung der hier auszuführenden Fragestellung ist das Schema aber ausreichend. Darin wird durch die vertikale Linie ein historischer Moment angedeutet, der am Beginn des Ausbauprozesses steht.

Dieser Ausbauprozess entspricht also der Schaffung einer neuen Schriftsprache, einer Aufgabe, die nicht von denjenigen erfüllt werden konnte, die der traditionellen Schriftsprache(n) nicht mächtig waren, sondern nur von solchen Personen, die über eine umfassende schriftsprachliche Bildung verfügten. Die Verschriftlichung ist also alles andere als ein «Verlegenheitsprodukt» derjenigen, die kein Latein konnten, sondern ein bewusster Ausbauprozess, der von den Personen mit der höchsten Bildung getragen wurde.

Die These von der «Erfindung» der romanischen Sprachen «von oben» wurde in den letzten Jahren besonders deutlich von Roger Wright vertreten, dessen Arbeiten aus verschiedenen Gründen umstritten sind, dem aber, was die Grundthese von der Unterscheidung zwischen «ungebildeter» und «gebildeter» Romanisierung angeht, vollkommen zuzustimmen ist. Wright stellt etwa in Bezug auf die kastilische Verschriftung und Verschriftlichung fest:¹⁰

«This analysis also implies that works of semi-Latinate appearance such as this document are written by those who do not know Latin, whereas completely and emancipatedly vernacular writing – such as that at Cabrerros, or that of Berceo, who read Latin sources – implies a skilled level of Latinity in the writer until such time as, in the late thirteenth century, writers are explicitly trained in the writing of naked Castilian. If so, the old assumption that the level of «Latinity» in a text corresponds to the level of «Latinity» of the author's speech has no more legs to stand on» (Wright 1982, 244).

Was hier als «completely and emancipatedly vernacular writing» bezeichnet wird, scheint nun – und dies gilt es zu zeigen – zumindest teilweise eng mit der Rezeption des Römischen Rechts zusammenzuhängen, und Texte wie der von Wright erwähnte *Tratado de Cabrerros* sind Produkte einer neuen Generation gebildeter Juristen wie etwa des ebenfalls in dem Zitat erwähnten Gonzalo de Berceo, der im *Studium* von Palencia mit dem Römischen Recht vertraut wurde.

Diese Arbeit ist in vier Teile gegliedert. Nach der genaueren Erarbeitung der Fragestellung an einem Beispiel werden im *ersten* Teil einige relevante theoretische Grundlagen diskutiert, vor allem die Fragen des Zusammenhangs von Texttradition, Sprachwandel und Ausbau einer Schriftsprache.

Daraufhin wird, im *zweiten* Teil, das Phänomen der Bolognesischen Renaissance mit den entsprechenden Begleiterscheinungen näher bestimmt: die Herausbildung eines gelehrten Juristenstandes, die Schaffung einer einheitlichen juristischen Ausbildung nach dem Modell der Universität Bologna, der eine «einheitliche Rechtswissenschaft in ganz Europa» (Coing 1967, 10) entspricht, die Zunahme des

¹⁰ Wright bezieht sich hier auf ein «halb-lateinisches» Rechtsdokument mit kastilischen Elementen (Nr. 158 der von Menéndez Pidal edierten *Documentos*, aus Kastilien), im Gegensatz zu «elaborierten» Texten wie dem *Tratado de Cabrerros* oder der Lyrik Berceos.

Einflusses gelehrter Juristen an den Höfen, aber auch die Konfrontation zwischen Römischen Recht und lokalem Recht, die einerseits zur Vermischung und gegenseitigen Ergänzung, andererseits zu Verdrängungsphänomenen führt. Gleichzeitig soll in diesem Teil der Zusammenhang zwischen der Rezeption des Römischen Rechts und der romanischsprachigen Schriftproduktion angedeutet werden.

Der *dritte* Teil untersucht die Rezeption an einem ganz konkreten Beispiel, an dem sich ihre unmittelbare Bedeutung für eine romanische Sprache besonders gut beleuchten lässt: der okzitanischen, in der Gegend von Arles verfassten *Summa Codicis* aus dem 12. Jahrhundert, die unter dem Namen *Lo codi* bekannt ist und anhand derer der Rezeptionsvorgang exemplarisch aufgezeigt werden kann. Die okzitanische Vorlage dieses Textes basiert in erster Linie auf der lateinischen *Summa Trecensis*, einer kompakten Summa justinianischen Rechts, die auf der Bearbeitungstechnik der bologneser Glossatoren beruht und wie *Lo codi* wahrscheinlich ebenfalls in Südfrankreich entstanden ist. Die okzitanische Fassung verändert nicht die Inhalte der lateinischen Vorlage, aber sowohl die sprachliche Form als auch den Textaufbau. Neben der Darstellung der sprachlichen und textuellen Eigenschaften soll *Lo codi* in Bezug auf seine lateinischen Vorbilder und auf die okzitanische Schrifttradition betrachtet werden, um beschreiben zu können, wie hier die Rezeption der neuen Inhalte den Anstoß zu textueller und sprachlicher Innovation gibt.

Parallel zu der Sprache der okzitanischen Summa wird auch deren Einflusswirkung auf andere romanische Texte beschrieben werden, insbesondere in Katalonien, und, im vierten Teil, in Kastilien.

Während Teil 3 sich gewissermaßen der *Diachronie* einer Diskurstradition widmet, wird im *vierten* Teil die Perspektive gewechselt und die *Synchronie* koexistierender Diskurstraditionen an einem bestimmten Ort dargestellt, wobei das Nebeneinander innerhalb eines Zeitraums von etwa 100 Jahren verfolgt wird, in welchem sich Traditionen des Römischen Rechts neben solche gesellen, die bereits vor der Rezeption vorhanden waren. Dieser Teil wird nochmals historisch eingeleitet, da es hier nicht nur um die Geschichte der Rezeption des Römischen Rechts im Mittelalter, sondern auch um deren Vorgeschichte in einem bestimmten Gebiet, nämlich Kastilien, geht. Dabei soll zunächst bei der Darstellung der westgotischen Rechtstradition begonnen werden, die in unterschiedlichem Maße auf der ganzen Iberischen Halbinsel bis in den Untersuchungszeitraum hinein eine wichtige Rolle spielt, dann soll die eng damit verbundene, auf lokalem Gewohnheitsrecht basierende Tradition der *Fueros* und *Fazañas* einbezogen werden, bis die Betrachtungen erneut in die ab dem 12. Jahrhundert sich mehr und mehr auswirkende Renaissance des Römischen Rechts münden. Folgende Texte werden dabei ausführlich behandelt werden:

- Frühe kastilische Fazañas aus dem 12. Jahrhundert (*Fazañas de Palenzuela*).
- Der frühe kastilische *Fuero de Madrid* (Anfang 13. Jahrhundert).
- Kastilisches Gewohnheitsrecht aus dem 13. Jahrhundert (*Libro de los fueros de Castiella*).
- Die kastilische Übersetzung von *Lo codi* als früher kastilischsprachiger Text Römischen Rechts. Von der umfangreichen kastilischen Übersetzung des *Codi*

sind zwei Manuskripte erhalten (Ms. 6416 und Ms. 10816 der Madrider Nationalbibliothek), die im Rahmen dieser Arbeit in Auszügen neu ediert wurden.

- Die *Flores de Derecho* des Jacobo de Junta als voralfonsinischer kastilischer Prozessrechtstext nach römischem Vorbild.
- Die alfonsinische *Primera partida*.

Dazu werden weiterhin u. a. folgende Texte mit berücksichtigt werden:

- Das westgotische *Forum Iudicum* und dessen romanische Übersetzungen.
- Verschiedene lateinische und kastilische Foralrechtstexte.
- Die lateinischen, in Palencia entstandenen *Summulae* des Ugolino de Sesso (2. Hälfte des 12. Jahrhunderts).
- Weitere Texte der präalfonsinischen, kastilischsprachigen Summenliteratur.
- Alfonsinische Rechtstexte: *Setenario*, *Fuero Real*, *Especulo*, *Partidas*.

Auf eine kurze inhaltliche Vorstellung der Texte werden jeweils Informationen zur textuellen Form, zur Textfinalität und zur einzelsprachlichen Ausrichtung, zu den Umfeldern, zu transphrastischen (Textphorik, Satzverknüpfung), syntaktischen und lexikalischen (u. a. Umfang, Anteil von Terminologie, Type-Token-Relation, Wortbildung etc.) Eigenschaften gegeben. Diese Bereiche scheinen zunächst eher willkürlich herausgegriffen, es wird sich aber an ihnen zeigen lassen, wie der Ausbau verschiedene Bereiche der Sprache in unterschiedlichem Maße betrifft.

Neben den konkreten Untersuchungen stellt diese Arbeit den Versuch dar, einen bestimmten, ganzheitlichen sprachhistorischen Ansatz zu vertreten. Die historische Sprachwissenschaft der letzten Jahre tendiert mitunter dazu, aufgrund von Fortschritten in gewissen Bereichen – vor allem aufgrund der technischen Möglichkeiten, große, informatisierte Corpora zeitsparend zu bearbeiten – in anderen Bereichen wieder hinter die Erkenntnisse der sprachhistorischen Forschung des 20. Jahrhunderts zurückzutreten. So wird in vielen Arbeiten zu den Sprachen des Mittelalters immer noch in ungenügender Weise der sprachlichen Variation, der sprachlichen Interferenz und der textuellen Tradition Rechnung getragen. Immer wieder wird versucht, hinter philologisch zuweilen bedenklichen und unzureichend differenzierten Corpusdaten eine scheinbar lineare Diachronie zu rekonstruieren, die es als solche gar nicht gibt. Oft werden textspezifische Eigenschaften, die mitunter fundamental sind und auch die sprachliche Form wesentlich mit determinieren, nur am Rande berücksichtigt.

Die sprachlichen Formen der Texte sind bestimmt durch die unterschiedlichen Umfeldern, auf welche sie sich beziehen, weshalb hier eine teilweise Rekonstruktion dieser Umfeldern jeweils versucht wird, um zu zeigen, dass diejenigen Texte, die sich auf eine mündliche lokale Tradition beziehen, andere sprachliche Mittel einsetzen als diejenigen, die ständig implizit oder explizit auf das Corpus Juris Civilis oder die bolognesischen Rechtssummen verweisen.¹¹

¹¹ Eine in diesem Sinne ganzheitliche historische Linguistik wurde von Eugenio Coseriu bekanntlich schon in den fünfziger Jahren gefordert: «Contrariamente a lo que pretende el formalismo lingüístico, la lengua no puede estudiarse «en sí y por sí», y menos aún en la historia. ¿Quién podría entender, por ej., la historia del léxico romance sin conocer la civilización occidental y el cristianismo?» (Coseriu 1955/56, 52).

Schon bei den Vorarbeiten ergab sich aus diesen Gründen bald Klarheit darüber, dass eine auf einem umfangreichen Corpus basierende quantitativ-diachronische Methode für dieses Vorhaben nicht geeignet ist: zu heterogen sind die Texte, zu groß z. T. ihre sprachliche Abhängigkeit von Modellen, auf denen sie beruhen, zu deutlich das Fehlen eines für die Entwicklung repräsentativen, isolierbaren Kriteriums. Angebracht schien hingegen der Versuch, die Traditionen zunächst nach textuellen und inhaltlichen Kriterien zu ordnen und erst dann auch genuin «sprachliche» Elemente, v. a. im Bereich von Syntax und Lexikon, mit einzubeziehen. Es scheint überhaupt, dass eine quantitativ-diachronische Analyse vor allem für längerfristige Vorgänge innerhalb bestehender Texttraditionen geeignet ist, in unserem Untersuchungszeitraum solche Traditionen jedoch erst entstehen und somit die Variation und die Unterschiedlichkeit der Texte im Vordergrund steht – keine eigentliche «Diachronie» also, aber durchaus Sprachgeschichte.

Es geht somit bei diesem Ansatz in gewisser Hinsicht um eine Ergänzung zu derjenigen historischen Linguistik, die textuelle Eigenschaften weitgehend ausblendet und ihr Augenmerk v. a. auf large-scale-Betrachtungen diachronischer Prozesse richtet, womit sie jedoch nur einen Teil des Sprachwandels erfassen und diesen in gewisser Weise nur retrospektiv, nämlich von den Ergebnissen ausgehend, betrachten kann. Und es geht – wie im obigen Schema dargestellt – darum, auch diejenigen Sprachwandelerscheinungen gebührend zu berücksichtigen, die nicht auf Innovationen der gesprochenen Sprache, sondern auf die Kreativität beim Schreiben zurückzuführen sind.

Wenn hier auch die Betrachtung der okzitanischen und spanischen Rechtstexte im Vordergrund steht, so streckt die Arbeit doch ihre Fühler in weitere Gebiete aus, die in der Nachbarschaft des untersuchten Hauptgebietes liegen: damit stehen hier Südfrankreich und Kastilien – mit zahlreichen Gemeinsamkeiten, aber auch mit Unterschieden – auch als Beispiele für bestimmte, allgemeine Entwicklungen in der Romania, was durch verschiedene Seitenbezüge zu Nordfrankreich, Norditalien, Katalonien, Aragón und Portugal angedeutet werden soll.

Die Untersuchung erscheint aus verschiedenen Gründen gerechtfertigt und dem Forschungsinteresse zu entsprechen. Erstens ist gerade in den letzten Jahren viel über die Gründe der Entstehung einer elaborierten romanischen Schriftlichkeit diskutiert worden, die Rolle der Rezeption des Römischen Rechts aber – wenn überhaupt – höchstens als Nebenschauplatz und nicht als Ausgangspunkt einer Untersuchung herangezogen worden. Zweitens, in allgemeiner Hinsicht, betrifft die Frage des Verhältnisses von Sprachentwicklung, sprachlichem Ausbau und Texttradition zentrale Probleme der historischen Sprachwissenschaft. Die Wahl des untersuchten Zeitraumes ist insofern günstig, als es sich um eine Zeit großer Umwälzungen handelt. Bei dem Untersuchungsgegenstand der juristischen Texttraditionen handelt es sich um ein für das Mittelalter neben der Theologie zentrales Diskursuniversum, bei dem die Möglichkeit zu einer eingehenden Betrachtung aufgrund der Materiallage gewährleistet und die Bedeutung für die gesamte Entwicklung der Schriftlichkeit schon durch das juristisch geprägte Denken der mittelalterlichen Gesellschaft, aber auch durch die allgemein weit verbreitete Verbindung von juristischer Tätigkeit und Schriftproduktion gegeben ist.

1. Theoretische Einführung

1.1. Ein einführendes Beispiel: spanische Rechtstexte im 12. und 13. Jahrhundert

Zur Illustration des in der Einleitung skizzierten Themengebiets sollen dem nun folgenden Theorieteil zunächst einige Beispieltexte vorangestellt werden.

Betrachten wir dazu die Darstellung eines vergleichbaren juristischen Sachverhaltes, nämlich die Formulierung einer Sanktion wegen einer Straftat, anhand von vier verschiedenen Textausschnitten, die hier zunächst nur kurz kommentiert werden sollen. Die Beispiele entsprechen einer gezielten Auswahl, die das Untersuchungsobjekt dieser Arbeit näher umreißt und einschränkt. Wir werden dann im Hauptteil wieder auf sie zurückkommen. Die Texte haben folgende Gemeinsamkeiten:

- Es sind normative Texte, *Gesetzestexte* (oder gesetzähnliche Texte). Dieser Textbereich wurde gewählt, da er sich durch sein Vorhandensein in verschiedenen Texttraditionen besonders gut zum Aufzeigen von deren Unterschieden eignet. Mit den Gesetzestexten hängen zudem alle anderen juristischen Texttraditionen eng zusammen. Darüber hinaus werden auch andere Traditionen, insbesondere diejenige der rechtsanwendenden Urkunden, in der Untersuchung an mehreren Stellen berücksichtigt, und dies vor allem dort, wo diese in einer engen Beziehung zu den Gesetzestexten stehen.
- Es sind *romanischsprachige Texte*. Das heißt nicht, dass Texte in anderen Sprachen, v. a. lateinische Texte, hier grundsätzlich aus der Untersuchung ausgeschlossen würden, doch soll es um die Entwicklungen in der jeweiligen *romanischen* Sprache gehen, und die nichtromanischen Texte sollen nur herangezogen werden, wo sie die romanischen Texttraditionen erhellen bzw. ihnen zugrunde liegen oder mit ihnen interferieren.
- Es handelt sich um *Texte unterschiedlicher Traditionen*, die aber *aus demselben Sprach- und Herrschaftsgebiet* stammen und teils konkurrierende, teils sich ablösende Rechtstraditionen repräsentieren. Sie stammen aus dem kastilischsprachigen Raum. Für die allgemeinen Fragestellungen hätten auch vergleichbare Texte aus anderen Teilen der Romania gewählt werden können.

Das erste Beispiel geht auf die Zeit gegen Ende des 12. Jahrhunderts zurück und ist den sog. *Fazañas de Palenzuela* entnommen. Es handelt sich um einen der ältesten in kastilischer Sprache überlieferten Rechtstexte, um acht Rechtsfälle, sogenannte *Fazañas*. Man könnte meinen, dass es sich hier nicht um einen Gesetzestext handelt,

doch benötigte das kastilische Fallrecht in früher Zeit nicht unbedingt explizite abstrakte Normen, wenn diese aus der unmittelbaren Überlieferung von Fällen samt deren Sanktionen als implizit enthaltene Rechtsnorm jeweils neu abgeleitet werden konnten. Es ist also ein typischer gesetzesähnlicher Text eines «primitiven», an konkreten Fällen, mündlicher Tradition und lokalen Bräuchen orientierten Rechts:

«(1) De alia facañia. De Joan ladron de Ribielle que vinod a cassa de D. Cid de nocte et abriod las portas aforas et sacod II oues et fueron tras ello et acancaronle en die Sante Marine et sacoron le los ojos entre Ribielle et Elcina et varallos esta voz mio Cid D. Gutierre Del Ençina et foron con el Joanes Diaz et vida Justo et Petro Munoz et Don Julian de la Poblacion et foron con elle a Monçon al Rey. Vino et otorgoles suo foro et non pectaron nada» (García Gallo 1934, 530s. [Fazaña N° 4]).

«Von einer anderen Tat [Fall, Richtspruch, gedenkwürdiges Ereignis]. Von Joan dem Dieb aus Ribielle der nachts ins Haus von D. Cid kam und außen die Türen öffnete und zwei Schafe herausholte und sie gingen ihm nach und sie jagten ihn mit Hunden am Tage der Heiligen Maria und stachen ihm die Augen aus zwischen Ribielle und Elcina und dieser Schiedspruch wurde von meinem Cid Don Gutierre von Ençina gesprochen und mit ihm gingen Joanes Diaz und Vida Justo und Petro Munoz und Don Julian aus dem Dorf und sie gingen mit ihm nach Monçon zum König. Er kam [sprach Recht darüber] und gab ihnen ihr Recht und sie bezahlten nichts».¹

In Kapitel 4 wird auf diesen Text näher eingegangen werden. Hier nur einige erste Eindrücke. Für den heutigen Leser ist die Referenz des Textes z. T. nicht mehr zu erschließen; die sprachlichen Mittel für die Darstellung sind auf wenige reduziert (v. a. Nomina und Verben), es handelt sich weitgehend um eine lose Aneinanderreihung von Geschehnissen und Handlungen mit geringer syntaktischer Integration. Die logische Abfolge der Ereignisse wird nur teilweise versprachlicht, die wichtigsten Zusammenhänge können aber dennoch erschlossen werden. Die Tatsache, dass es sich um einen konkreten Fall handelt, ist aus den verschiedenen Eigennamen (Personen- und Ortsangaben) ersichtlich; die juristische Terminologie ist auf wenige Begriffe beschränkt, die keiner näheren Definition bedürfen, da sie auch Elemente der Alltagssprache sind (z. B. *facania*, *ladron*, *varallar*, *voz*, *foro*).

Das zweite Beispiel ist gewissermaßen komplementär zum ersten, auch wenn es nach Ansicht spanischer Rechtshistoriker aus einer anderen Phase der Entwicklung stammt, in welcher auf der Basis des Fallrechts abstrakte Normen formuliert werden,² die sogenannten *Fueros*, die zumeist von den Königen als lokale Rechte bestimmten Regionen oder Städten zugesprochen werden oder aber, wie hier, vom Rat eines Ortes selbst festgelegt werden. Die *Fueros* ergänzen das geschriebene, westgotische Recht des *Forum Iudicum* und stehen in dessen Tradition, wobei sie lokale, mündliche Rechtsinhalte der örtlichen *Consuetudines* aufnehmen. Ab dem frühen 11. Jahrhundert sind schriftliche *Fueros* in lateinischer Sprache überliefert: die mündlich tradierten konkreten Fälle werden zu allgemeinen Normen in einer

¹ Die deutsche Übersetzung dient lediglich dem groben Textverständnis; es wird nicht versucht, die grammatischen Verhältnisse des Originaltextes glossierend wiederzugeben.

² Nach der berühmten Formel von Galo Sánchez: «La fazaña se convierte en fuero», cf. Sánchez 1929, García Gallo 1975.

bekanntem Gesetzestextform mit den entsprechenden sprachlichen Mitteln umformuliert. Die *Fueros* hängen eng mit der Reconquista zusammen, da sich im Verlaufe der Neubesiedlung der vormals arabisch besetzten Gebiete bestimmte Rechtskonflikte ergaben, für die in der traditionellen westgotischen Gesetzgebung keine Lösungen vorgesehen waren; insbesondere ging es dabei um die Absicherung besonderer Privilegien der Siedler in den Grenzgebieten, die nach der Eroberung jeweils eingefordert wurden. Die einzelnen *Fueros* bilden untereinander so genannte *Fuero-Familien*, d. h. dass ein *Fuero* meist auf einen anderen zurückgeht bzw. für weitere *Fueros* als Modell dient, das jeweils modifiziert und den lokalen Gegebenheiten angepasst wird. Als erster überlieferter romanischsprachiger *Fuero* gilt der *Fuero de Avilés*, der auf 1155 datiert ist, bei dessen romanischsprachiger Version es sich aber wohl um die Übertragung einer lateinischen Vorlage handelt, weshalb man annehmen muss, dass der romanische Text aus einer späteren Zeit, vielleicht aber noch aus dem 12. Jahrhundert, stammt; er ist in einer okzitanisch-leonesischen Mischsprache verfasst.³ Ab dem 13. Jahrhundert sind die ersten kastilischsprachigen *Fueros* überliefert, die ebenfalls in den meisten Fällen auf lateinischen Modellen beruhen, was jedoch im Falle des Beispiels, das dem *Fuero de Madrid*, einem der ersten romanischsprachigen *Fueros*, entnommen ist, eher nicht der Fall zu sein scheint. Die frühen *Fueros* sind meist listenartige Aneinanderreihungen von Konditionalsätzen, in denen Rechtsverstöße und die entsprechenden Sanktionen genannt werden.

«Qvi firiere a uezino uel a filio de uezino con pugno en cara, & liuores habuerit, pectet X.m morabetinos a los fiadores, & esto cum testimonias; & si en cara fuerit ferido et liuores non habuerit, pectet V morabetinos» (*Fuero de Madrid*, VI).

«Wer einen Einwohner oder den Sohn eines Einwohners mit der Faust im Gesicht verletzt, und es eine blutige Wunde gibt, zahle zehn Maravedis an die Gerichtsvollzieher, und dies bei Zeugen, und wenn er im Gesicht verletzt worden ist, es aber keine blutigen Wunden gibt, zahle er fünf Maravedis».

Im Gegensatz zu den *Fazañas* wird hier eine allgemeine Rechtsnorm mit allgemein gültiger Sanktion formuliert. Stärker noch als in den *Fazañas de Palenzuela* ist auch im *Fuero de Madrid*, der aus den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts stammt, noch eine deutliche Abhängigkeit von lateinischen Schreibweisen zu sehen, bzw. es zeigt sich hier, wie noch näher auszuführen sein wird, der Versuch, eine latinisierende Sprache darzustellen. Wie in den *Fazañas* gibt es auch hier Referenzbezüge, die sprachlich ambig und nur durch den außersprachlichen Kontext erschließbar sind (etwa das «si en cara fuerit ferido»), das sich auf den verletzten Nachbarn bezieht, während das «pectet» auf den Täter verweist, wobei sich die Topic-Diskontinuität nicht aus den grammatischen, sondern aus den inhaltlichen Verhältnissen erschließt). Auch hier finden sich nur wenige, mit dem Alltag verbundene Rechtstermini (*liuores*, *fiadores*, *testemunias*). Im Gegensatz zu den *Fazañas* gibt es hier aber keinen «freien» Text, sondern eine feste Textform, die in einer langen Tradition steht und bei der es nur sehr eingeschränkte Variationsmöglichkeiten gibt: ein kano-

³ Cf. Lapesa 1948.

nischer Satztyp, der sich in dem *Fuero* vielfach wiederholt und dessen syntaktische Variation (hier v. a. die Konstituentenabfolge im Nebensatz) aufgrund verschiedener Kriterien variieren kann (Thema-Rhema-Abfolge, Latinismus / Formelhaftigkeit, Präsenz bestimmter Elemente wie z. B. *si/non*, stilistische Variation). Dies führt im Vergleich zu den *Fazañas* aber auch zu einer Erweiterung des sprachlichen Spektrums: häufige Satzunterordnung, v. a. Konditionalsätze, häufige Verwendung des Konjunktiv Futur – Elemente, die Übertragungen aus der lateinischen Gesetzestexttradition sind. Auffällig ist in diesem Text auch die scheinbare Mischung von lateinischen und romanischen Elementen, die sich jedoch bei genauerem Hinsehen differenzierter darstellt: die wirklich lateinischen Elemente beschränken sich auf bestimmte, v. a. formelhafte Abschnitte. Einige eindeutige Latinismen (v. a. die Konjunktionen *uel* und *aut*, die sich neben den auch später üblichen *o* und *et* finden) tauchen hier so häufig auch in den unzweifelhaft romanischen Abschnitten auf, dass angenommen werden muss, dass diese Elemente als für einen juristischen Text üblich angesehen wurden und nicht in derselben Weise fremd wirkten wie die lateinischen Formelteile oder die lateinischen Rubriken (die im ältesten Manuskript des *Fuero de Madrid* wohl nachträglich, in einer späteren Phase, hinzugefügt wurden).

Ein weiteres Beispiel stammt aus einer in einer Handschrift aus dem 14. Jahrhundert überlieferten, doch auf etwa Mitte des 13. Jahrhunderts zurückgehenden Sammlung von Rechtstexten und stellt, wie das erste Beispiel, ebenfalls die Darstellung einer *Fazaña*, eines Rechtsfalls dar. Im Gegensatz zum ersten Fall entstammt diese *Fazaña* jedoch einer Zeit, in welcher das Fallrecht bereits weitgehend im Rückgang war; ihre schriftliche Fixierung scheint eher dokumentarische Zwecke zu haben als der Anwendung zu dienen. Der aggregative Charakter der Sprache entspricht weitgehend demjenigen von Bsp. 1, doch ist die Sprache hier eindeutig kastilisch und hat sich völlig vom Lateinischen losgelöst:

«(3) RUB. CC.xxvij. Esto es por faza<n>nya que matara<n> la fija de ferrandode s<an>c<t>o domingo co<m>mo dizian que la matara don ferrando & su herma<n>na. Et leuaron le todo lo que tenya en casa. Et vna mug<er> dixo que tenya tres madexas de aquella mug<er> que matara<n> et Robaran & que las enpe<n>nara aquella mug<er> que mataran por din<er>os. Et los m<er>yos querian la p<r>ender por la muerte dela muger} que mataran & Robaran por aquella que manifestara que auya ella muerta. Et el m<er>yno demandaua el omezidio al marido dela mug<er> que mataran por que la testiguara<n> muerta en su casa el calle & om<n>es bue<n>nos» (*Libro de los Fueros de Castiella*, ed. ADMYTE).

«Es ist [es gelte als] eine Tat [Fall, Richtspruch], dass sie die Tochter von Ferrando von Sancto Domingo getötet haben wie sie sagten dass sie Don Ferrando und seine Schwester getötet hatten. Und sie nahmen ihr [ihm?] alles was sie im Hause hatte. Und eine Frau sagte, dass sie drei Garnspulen von der Frau die sie getötet hatten und geraubt hatten hatte und dass die Frau die sie getötet hatten sie gegen Geld verpfändet hatte. Und die Gerichtsbeamten wollten sie verhaften wegen des Todes der Frau die getötet und beraubt wurden wegen der die gesagt hatte dass sie sie getötet hatte. Und der Gerichtsbeamte erließ Mordklage gegen den Mann der Frau, die getötet worden war, weil vom Richter und den Adligen bezeugt wurde, dass sie in seinem Haus getötet wurde».

Wie in Bsp. 1 wird auch hier ein Rechtsfall dargestellt, ohne dass dazu unmittelbar eine abstrakte Norm formuliert würde. Ebenfalls werden konkrete Namen und Orte

genannt; die Beschreibung geschieht wiederum im Präteritum und erzählt von einem vergangenen, konkreten Ereignis. Auffällig sind die häufigen Wiederholungen, wie sie für Texte, die auf exakte Referenzbezüge angewiesen sind – also insbesondere für Rechtstexte – charakteristisch sind, doch führt dies in diesem Falle auch zu einer gewissen Verwirrung, wie man etwa an Kohäsionsbrüchen durch Numerusvarianz sieht (*los merynos – el meryno*). Das Beispiel entstammt dem *Libro de los fueros de Castiella*, der ältesten Sammlung kastilischen Territorialrechts, in der das Gewohnheitsrecht aus der Zeit vor der Rezeption des römischen Rechts aufgezeichnet ist. Da es sich um einen vollkommen kastilischsprachigen Text handelt, wirft der *Libro de los fueros* die Frage auf, ob es sich bei den Fallrechtsbeschreibungen um Texte handelt, in denen von gelehrten Rechtskennern mit mimetischem Charakter die Volkssprache oder ihre bisherige Verschriftung imitiert wird oder ob der rudimentäre Charakter auf mangelnde Schriftsprachkenntnisse zurückzuführen ist.

Auf die unmittelbar folgende Zeit, also die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, geht der vierte Textausschnitt zurück, der aus dem vielleicht berühmtesten monumentalen Gesetzeswerk des romanischen Mittelalters überhaupt, den unter Alfons dem Weisen von Kastilien begonnenen so genannten *Siete Partidas*, stammt:

«Furtar lo ageno es malfetria que es defendida á los homes por ley et por derecho que non lo fagan. Onde pues que en el título ante deste fablamos de los robos, queremos en este título decir de los hurtos, et mostrar qué cosa es furto: et cuántas maneras son dél: et quién lo puede demandar: et á quáles: et ante quién: et qué pena merecen los hurtadores de qualquier manera que fagan el furto, et los que los ayudan et los que los encubren.

Ley 1. Furto es malfetria que facen los homes que toman alguna cosa mueble agena ascondidamente sin placer de su señor, con entencion de ganar el señorío, ó la posesion ó el uso della; ca si alguno tomase cosa que fuese suya ó agena con placer de aquel cuya es, ó cuidando que placierie al señor della, non faria furto, porque en tomándola non hovo voluntad de la furtar. Otrosi decimos que non puede home furtar cosa que non sea mueble. Et como quier que los almogabares entran á furtar á las veces castiellos ó villas, pero non es propiamente furto» (Partida VII, Título XIV, Ley 1, ed. RAE).

«Fremdes stehlen ist eine Untat, die den Menschen durch Gesetz und Recht verboten ist, damit sie es nicht tun. Da wir nun im vorangegangenen Titel über Raub gesprochen haben, möchten wir in diesem Titel über Diebstahl sprechen und zeigen, was Diebstahl ist und wie viele Arten es davon gibt und wer ihn anzeigen kann und wen und vor wem, und welche Strafe die Diebe je nach Art des Diebstahls verdienen und diejenigen, die helfen und diejenigen, die ihn verdecken.

Gesetz 1. Diebstahl ist eine Untat, die diejenigen Menschen begehen, die eine fremde bewegliche Sache heimlich nehmen ohne Einverständnis von deren Eigentümer, mit dem Ziel, sie zu ihrem Eigentum zu machen oder sie zu besitzen oder sie zu gebrauchen; denn wenn jemand eine Sache nehmen würde, sei es seine oder eines anderen, mit Einverständnis dessen, dem sie gehört, oder im Glauben, dass ihr Eigentümer damit einverstanden ist, so würde er keinen Diebstahl begehen, denn beim Nehmen gab es keinen Willen, zu stehlen. Außerdem sagen wir, dass man keine Sache stehlen kann, die nicht beweglich ist. So wie etwa die Almogabares (Eroberer) mitunter Burgen oder Städte stehlen, doch ist dies nicht im eigentlichen Sinne Diebstahl.»

Hier handelt es sich um einen im Gegensatz zu den anderen Beispielen hochgradig elaborierten Rechtstext. Der entsprechende Titel erstreckt sich noch über einige Seiten und befindet sich im Kontext des gesamten Strafrechts und eigentlich der ganzen, in sieben Bücher eingeteilten Kodifikation, die alle Lebensbereiche betrifft. Wir befinden uns hier bereits mitten in einer Behandlung des Rechts, die auf wissenschaftlichen Kriterien fußt und deren Voraussetzung die Rezeption des justinianischen Römischen Rechts und eine universitäre Beschäftigung mit Rechtsfragen ist. Hier zeigt sich ein deutlicher Hang zur terminologischen Präzision, zur umfassenden Textplanung und der Versuch, den Ausdruck komplexer, abstrakter Sachverhalte mittels entsprechender syntaktischer Verfahren zu ermöglichen: wiederholte Satzunterordnung, differenzierte pronominale und relationelle Deixis, Gerundialkonstruktionen, differenzierte Junktionstechniken für die ausgefeilte Argumentation (*onde, ca, porque, otrosi, pero*) etc.

Schon diese einfache Gegenüberstellung von Beispielen ermöglicht die Formulierung einiger Fragen, die im Verlaufe dieser Arbeit eingehend untersucht werden sollen. Bei der Auswahl der vier Textbeispiele wurden bewusst zwei Texte aus einer früheren Epoche, dem späten 12. und dem frühen 13. Jahrhundert, gewählt und zwei weitere, die wohl beide auf die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückgehen.

Es fällt zunächst die völlige Andersartigkeit des Textes der *Siete Partidas* (wie übrigens auch der übrigen alfonsinischen Gesetzestexte) im Vergleich zu den anderen Texten auf. Es bieten sich in ihm eine große Bandbreite von Techniken zur Herstellung textueller Kohäsion, syntaktischer Integration und semantischer Differenziertheit. In kastilischer Sprache sind diese Techniken im Bereich der Rechtstexte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts neu. In sprachhistorischer Hinsicht stellt sich nun einerseits die Frage, welche Innovationen sich hier im Einzelnen zeigen, was also in Texten wie den *Partidas* im Vergleich zu den früheren Texten wirklich anders ist; andererseits muss versucht werden, die Entstehung und Herkunft dieser Innovationen zu erklären, was in einem gesamtromanischen Kontext zu geschehen hat. Doch sollen zunächst einige der mit der empirischen Fragestellung verbundenen theoretischen Probleme besprochen werden. Dies wird in den folgenden Schritten geschehen:

- Zunächst (Kapitel 1.2.1.) soll gefragt werden, was es überhaupt rechtfertigt, bei den unterschiedlichen zu behandelnden Texten von «Rechtstexten» zu sprechen, welche Intuition dieser Bestimmung zugrunde liegt und wie diese mit objektiven Kriterien fassbar gemacht werden kann;
- dann (Kapitel 1.2.2.) ist zu bestimmen, welches das Verhältnis von Texten – und insbesondere Rechtstexten – und sprachlicher Tradition ist, wobei es um die Beziehung zwischen Traditionen von Texten, Sprechakten, Textformen und Sprachen gehen wird;
- des Weiteren (Kapitel 1.2.3.) soll näher bestimmt werden, was unter dem Unterschied zwischen dem *Bau* einer Sprache und deren *Ausbau* zu verstehen ist, welche Prozesse ablaufen, wenn in einem Sprachsystem neue Diskurstraditionen erschlossen werden und wie diese mit der Gestaltung des Varietätenraums und mit der Frage von Mündlichkeit und Schriftlichkeit zusammenhängen.

Die gesamten theoretischen Überlegungen werden den Rahmen für einen Gesamtblick auf die juristischen Texttraditionen des romanischen Mittelalters in einigen ausgesuchten Gebieten, die Bedeutung des sprachlichen Ausbaus und den Zusammenhang zwischen Sprachausbau und Rezeption des Römischen Rechts bilden.

1.2. Zum Untersuchungsrahmen

Wie bereits angedeutet, bilden die folgenden zentralen Hypothesen den Ausgangspunkt dieser Arbeit:

- Erstens wird angenommen, dass die Renaissance des Römischen Rechts einer der zentralen «externen» Faktoren bei der Schaffung einer elaborierten romanischen Schriftlichkeit ist.
- Zweitens wird angenommen, dass verschiedene romanischsprachige Texte, die in Zusammenhang mit der Rezeption des Römischen Rechts stehen, zumindest teilweise auch sprachintern als Orte des Ausbaus der romanischen Schriftlichkeit angesehen werden können.

Bei der ersten Hypothese handelt es sich um eine historisch-sprachsoziologische bzw. auch soziolinguistische,⁴ bei der zweiten (wie noch zu präzisieren sein wird) in erster Linie um eine Frage der *Norm*⁵ der jeweiligen Sprache und deren *Erweiterung* und *Festlegung* auf der Grundlage der Möglichkeiten eines Sprachsystems. Diese Erweiterung und Festlegung kann alle Bereiche der sprachlichen Strukturierung betreffen; als Festlegung betrifft sie jedoch v. a. den lautlichen und morphologischen Bereich, als Erweiterung v. a. die Syntax, die Transphrastik und den Wortschatz. In gewissem Sinne handelt es sich auch um ein textlinguistisches Thema, wenn man hierunter auch die Erweiterung der textuellen Möglichkeiten einer Sprache faßt.

Die Methode, mit der die beiden Hypothesen untermauert werden sollen, besteht in erster Linie in der Beschreibung und im Vergleich einiger ausgewählter Texte. Nun kann schon an dieser Stelle präzisiert werden, welche Aussagen auf dieser Datenbasis überhaupt möglich sein werden.

Bei strenger Beschränkung auf die positivistische Beschreibung der Daten lassen sich letztlich nur exakte Aussagen über die untersuchten Einzeltexte machen und Unterschiede zwischen den verschiedenen Texten deduzieren.

Induktiv könnten die verschiedenen Texte als Repräsentanten für bestimmte Sprachstufen angesehen werden, die auf einer Zeitachse anzuordnen wären, nach folgendem Schema:⁶

⁴ Auch wenn beides oft vermischt wird, ist es sinnvoll, zwischen Sprachsoziologie und Soziolinguistik zu unterscheiden: die Sprachsoziologie untersucht die gesellschaftliche Relevanz von Sprachen, während die Soziolinguistik sich mit den sprachlichen Auswirkungen gesellschaftlicher Verhältnisse beschäftigt.

⁵ Im Sinne von Coseriu 1952.

⁶ Cf. auch Marchello-Nizia 1985b und Barra Jover 2001.

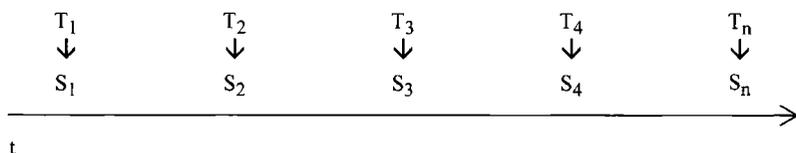


Fig. 3: Text und Diachronie

S₁ bis S_n wären etwa verschiedene Sprachzustände einer bestimmten romanischen Sprache, beispielsweise des Französischen oder des Okzitanischen. Damit würde von den Textbeispielen unmittelbar auf die Diachronie einer Sprache geschlossen. Dies erscheint jedoch aus zwei Hauptgründen unzulässig. Erstens trifft es keinesfalls zu, dass es sich beim Französischen oder Okzitanischen (oder auch Italienischen, Katalanischen, Lateinischen etc.) des 12. und 13. Jahrhundert um homogene Sprachen handelte, die sich nur in diachronischer Hinsicht verändert hätten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es zusätzlich zur diachronischen Variation auch diatopische, diastratische und diaphasische Varietäten gegeben hat bzw. ein mehrdimensionaler Varietätenraum in Entstehung war.⁷ Nun könnte man einwenden, die Tatsache, dass ausschließlich juristische Texte behandelt werden, entspreche neben der Beschränkung auf einen bestimmten Raum auch einer diaphasischen und diastratischen Bestimmung und ließe zumindest die Darstellung der Diachronie der entsprechenden Rechtssprache zu. Doch ist auch dies zweifelhaft, denn erstens müsste erst einmal gezeigt werden, dass es eine Rechtssprache als eigenes Sprachsystem, das somit einer diastratisch oder diaphasisch bestimmten Varietät entsprechen würde, im Untersuchungszeitraum überhaupt gegeben hat. Und zweitens müsste bewiesen werden, dass die verschiedenen Texte jeweils diesem – sich nur diachronisch wandelnden – System entsprochen haben, was aber der hier vertretenen Sprachauffassung und den empirischen Fakten in mehrerlei Hinsicht widerspräche.

Das zweite Problem ergibt sich aus der Tatsache, dass zwischen einer Sprache und einem Text keinesfalls die dem obigen Schema entsprechende unidirektionale Beziehung besteht, die es erlauben würde, vom Text unmittelbar auf die Sprache zu schließen. Denn in einem Text können sowohl mehrere Sprachen realisiert werden als auch individuelle Innovationen vorkommen, die etwa als Hapax ausschließlich Phänomene dieses Textes sind und keiner Sprache oder sprachlichen Norm (im Sinne gemeinschaftlicher Tradition) entsprechen. Gerade im Untersuchungszeitraum, wo eine nationalsprachliche Romanität noch nicht existiert und sich z. T. erst herausbildet, sind die Texte oft hybrid und enthalten Elemente aus mehr als einer Sprache, etwa Lateinisches neben Romanischem oder Romanisches aus nicht nur einer Sprache. Besonders problematisch sind darüber hinaus Rückschlüsse auf die Diachronie einer Sprache, die von der Frequenz bestimmter Elemente in bestimmten Texten aus gezogen werden.⁸

⁷ Zum Begriff der sprachlichen Varietäten cf. Coseriu 1980, 1998 und Kabatek 2000b.

⁸ Besonders die großen Corpora verleiten dazu, an eine gewisse Repräsentativität der in ihnen enthaltenen Texte zu glauben und die Frequenz bestimmter Elemente als für eine be-

Sollte man also dabei bleiben und sagen, mehr als Textbeschreibung und Textvergleich sind im Mittelalter nicht möglich? Das wäre bestimmt übertrieben und würde in gewissem Sinne die ganze historische Sprachwissenschaft in Frage stellen. Die Aufgabe wissenschaftlicher Untersuchung aber muss in Anbetracht der Komplexität der Dateninterpretation darin bestehen, möglichst viele Daten in die Untersuchung mit einzubeziehen, um bei induktiven Schlüssen wenn auch nie Sicherheit, so doch größtmögliche Wahrscheinlichkeit zu erreichen. Und außerdem muss stets bewusst das getrennt (und idealerweise gekennzeichnet) werden, was auf gesicherten Daten beruhende, objektiv belegbare Aussagen sind und was durch Induktion aus diesen Daten geschlossen wurde, nach Möglichkeit unter Aufdeckung des angewandten Verfahrens der Interpretation. Es liegt dabei auf der Hand, dass die Aussagen umso genauer sind, je mehr Informationen zu den einzelnen Texten gegeben werden. Deshalb hier das Ziel, wenige Texte so umfassend wie möglich darzustellen und nicht hinter der Quantität der Daten deren eigentliche Qualität verschwimmen zu lassen.⁹

1.2.1. Recht und Rechtstext

Dass es sich bei den Beispielen in Kapitel 1. 1. um Rechtstexte handelt, diese gemeinhin als solche bezeichnet werden und sich in Handbüchern zur Rechtsgeschichte zitiert finden, wird wohl zu einer eindeutigen Bestimmung nicht ausreichen, und es soll daher versucht werden, ein objektiveres Abgrenzungskriterium zu finden, das dazu dienen kann, einen Rechtstext von anderen Texten zu unterscheiden.

Das Kompositum *Rechtstext* ist einerseits durch seine Bildungsteile zu bestimmen, aber auch in Bezug auf das «Mehr», das sich durch die spezifische Verbindung ergibt.¹⁰

Die rechtsphilosophische Frage: «Was ist Recht?» kann und muss hier nicht ausführlich behandelt werden, hingegen sollen bei den Fragen nach den wesentlichen Eigenschaften von *Text* und *Rechtstext* zumindest einige im Hinblick auf die hier verfolgte Fragestellung relevante Aspekte erörtert werden.

stimmte Sprachstufe charakteristisch anzusehen. Es verbergen sich aber große Gefahren in der Tatsache, dass insbesondere für das Mittelalter das zur Verfügung stehende Corpus oft sehr selektiv ist. Um ein Beispiel zu nennen: aus Mark Davies' Makrocorpus des Spanischen (<http://www.corpusdelespanol.org/>) geht hervor, dass die Form *si* im 13. Jahrhundert wesentlich häufiger war als in der Folgezeit. Die Frage ist hier, ob dies mit der Diachronie der spanischen Grammatik zusammenhängt oder ob es vielmehr an der Präsenz von Texten (v. a. *Fueros*) liegt, die ganze Listen von Konditionalsätzen enthalten.

⁹ Auch die quantitative Sprachwissenschaft trifft im Mittelalter auf ähnliche Probleme: wenn die quantitativ orientierte Skriptaforschung den unbekanntem Punkt «mittelalterliche Dialektlandschaften» mit Hilfe der beiden bekannten Punkte «dialektale Situation heute» und «mittelalterliche Schreiblandschaften» zu rekonstruieren versucht, so herrscht nie Gewissheit, dass die Ergebnisse tatsächlich zutreffen: selbst bei auffälligsten Übereinstimmungen gewisser Tendenzen könnte es sich bei diesen letztlich um Zufälle handeln – doch ist dies eine Ungewissheit, mit der die Mediävistik letztlich leben muss.

¹⁰ Cf. Gauger 1971, 24ss.

Die europäische Rechtstradition ist geprägt vom Römischen und Kanonischen Rechtsbegriff. Für die römisch-justinianische Tradition ist dabei die Definition Ulpians von Recht und Rechtswissenschaft, wie sie sich am Beginn der Digesten findet, maßgeblich:¹¹

«Justitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi. Juris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere. Juris prudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia».

Die «kanonische» Rechtsdefinition der Kanonistischen Tradition findet sich am Beginn des *Decretum Gratiani*,¹² wo in den ersten *Distinctiones* zwischen Ius, Lex und Consuetudo sowie zwischen göttlichem und menschlichem Recht unterschieden wird. Für das Mittelalter sind zudem die moralistischen Rechtsauffassungen Augustins und Thomas' von Aquin von großer Bedeutung.¹³

Diesen Bestimmungen fehlt es jedoch an Genauigkeit, sie reichen nicht für eine eindeutige Abgrenzung des Rechtsbegriffs aus, da sie keine umfassende, objektive Definition liefern und unterschiedliche Kriterien vermischen. Seit dem 18. Jahrhundert gab es verschiedene Versuche, einen wissenschaftlich fundierten Rechtsbegriff zu entwickeln, von denen insbesondere diejenigen Friedrich Karl von Savignys (1779–1861) und John Austins (1790–1859) hervorzuheben sind.¹⁴ Austins positivistischer Rechtsbegriff ist z. T. bis in die Gegenwart prägend und stützt sich auf die Auffassung, dass das Grundprinzip und Wesen des Rechts der zwingende Befehl sei, durch welchen die Individuen in einer Gemeinschaft zu bestimmtem Handeln verpflichtet werden. Doch ist es in den Begriffen Austins letztlich nicht möglich, den Unterschied zwischen einem Gesetzgeber und einem Bankräuber zu machen, da dieser ebenfalls unter Androhung einer Sanktion eine bestimmte Handlungsweise zwingend auferlegt. Die nähere Bestimmung des Rechtsbegriffs soll hier daher mit Hilfe der grundlegenden, wesentlich differenzierteren Überlegungen Herbert Lionel Adolphus Harts geschehen.¹⁵ Hart unterscheidet zwischen *Zwang* (*being obliged*, 'genötigt sein') und *Verpflichtung* (*have an obligation*, 'eine Pflicht haben'). Verschiedene Grundeigenschaften des Rechts seien ein gewisser sozialer Druck, die Notwendigkeit gewisser Regeln zur Aufrechterhaltung des sozialen Lebens und die sich daraus ergebende mögliche Kollision zwischen Regel und individuellem Bedürfnis. Dabei kommt er zu einer Bestimmung von Recht und Rechtssystem durch das, was er die Vereinigung von

¹¹ *Dig.* I, 1, 10. Im Mittelalter oft mit Bezug auf die *Institutiones*, I, 1, da die Digesten z. T. nicht bekannt waren.

¹² «Jus naturae est, quod in lege et evangelio continetur, quo quisque iubetur alii facere, quod sibi vult fieri, et prohibetur alii inferre, quod sibi nolit fieri». Cf. dazu Matth. 7, 12 u. Luk. 4, 31. Das *Decretum gratiani* findet sich im Internet unter <http://mdz.bib-bvb.de/digbib/gratian/>

¹³ «Non videtur esse lex quae justa non fuerit», Augustinus, *De libero arbitrio*, 5.

¹⁴ Zwischen Austin und Savigny gab es durch Austins Aufenthalt in Deutschland gegen Ende der 1820er Jahre, durch den sein Hauptwerk *The Province of Jurisprudence* (1832) wesentlich geprägt wurde, eine unmittelbare Beziehung.

¹⁵ Für das Folgende cf. Hart 1973, 119ss. und dazu Luhmann 1995, 109ss.

primären und sekundären Regeln nennt.¹⁶ Primäre Regeln existieren in jeder menschlichen Gemeinschaft, sie bilden einen «Komplex primärer Verpflichtungs-Regeln».¹⁷ Darunter fasst Hart die üblichen Dienste und Beiträge zum gemeinschaftlichen Leben, die es auch in primitiven Gesellschaften gibt, sowie gewisse Beschränkungen der freien Gewaltausübung, des Diebstahls und des Betrugs, die für eine gesellschaftliche Minimalorganisation vonnöten sind. Die primären Regeln weisen verschiedene Nachteile auf: sie sind *unbestimmt*, *statisch* und *unwirksam*, solange es keine Instanzen gibt, die ihre Anwendung näher bestimmen, sie verändern oder sie implementieren können. Um dagegen Abhilfe zu schaffen, gibt es in höher organisierten sozialen Verbänden *sekundäre Regeln*, die «Regeln über Regeln»¹⁸ sind: Regeln, die die Wirkungsweise der primären Regeln festlegen.

Gegenüber der Unbestimmtheit der primären Regeln verfügen die sekundären Regeln über eine *Erkenntnisregel*, d. h. sie stellen affirmative Anzeichen dafür zur Verfügung, was wirklich Regel einer Gemeinschaft ist und wodurch eine Regel schlüssig als solche identifizierbar ist, etwa durch deren schriftliche Aufzeichnung, v. a. aber durch Bezug auf eine autoritative Instanz. Gegenüber dem statischen Charakter der primären Regeln gibt es auf der sekundären Ebene *Änderungsregeln*, die die Regeln neuen Bedürfnissen anpassen könne, etwa durch die Existenz eines Individuums oder einer Körperschaft, die hierzu berechtigt ist. Schließlich werden der Unwirksamkeit der Regeln auf der ersten Ebene auf der sekundären Ebene *Entscheidungsregeln* entgegengesetzt, d. h., dass gewissen Personen oder Institutionen die Entscheidung darüber übertragen wird, wann eine primäre Regel gebrochen wurde und welche Sanktionen darüber verhängt werden. Die Verbindung von primären und sekundären Regeln nennt Hart das «Herz eines jeden Rechtssystems».¹⁹ Sie soll noch einmal in einem Schema zusammengefasst werden:

<i>primäre Regeln</i> (ohne System)	<i>sekundäre Regeln</i> (bilden ein System)
– unbestimmt	– Bestimmtheit durch «Erkenntnisregeln»
– statisch	– Veränderbarkeit durch «Änderungsregeln»
– unwirksam	– Wirksamkeit durch «Entscheidungsregeln»

Für die hier angestrebten Zwecke sollen diese Bestimmungen vorerst genügen, die es erlauben, Alltagsregeln von Rechtsnormen zu trennen, wobei die Vorstellung, es gäbe Gesellschaften ohne sekundäre Regeln, zumindest zweifelhaft ist. Auch in so genannten «primitiven» Gesellschaften gibt es im Allgemeinen Instanzen zur rechtlichen Organisation (im Mittelalter sagte man: *ubi societas, ibi ius*) und darum mag es sinnvoller sein, von einem Kontinuum der Organisiertheit zu sprechen, auf dessen einer Seite – als inexistente Utopie – eine völlig organisationslose Gemeinschaft steht und deren andere Richtung offen ist, da prinzipiell der Komplexität von

¹⁶ *Ibd.*, 134ss.

¹⁷ *Ibd.*, 131.

¹⁸ *Ibd.*, 135, Hervorhebung im Original.

¹⁹ *Ibd.*, 140. Hart gibt zwar noch weitere und genauere Bestimmungen, doch möchte ich es bei der hier gegebenen, für unsere Zwecke ausreichenden Darstellung belassen.

Rechtsorganisation keine Grenzen gesetzt sind. Auf den Extrempol der Organisationslosigkeit würden Harts primäre Regeln folgen, auf die primären Regeln sekundäre Regeln, welche die primären Regeln regeln. Vielleicht wäre es darüber hinaus angemessen, von *tertiären* Regeln zu sprechen, und zwar solchen, die sich ausschließlich auf die Regulierung der sekundären Regeln beziehen. Hart rechnet diese zu den Entscheidungsregeln auf der sekundären Ebene,²⁰ doch scheint es sinnvoll, zwischen *Recht* und *Metarecht* zu unterscheiden, d. h. etwa zwischen einer Sammlung von Gesetzen und einem wissenschaftlich-juristischen Kommentar.²¹

Die Entwicklungsstufen der Organisation von Gesellschaften können im Zuge der Komplektisierung gesellschaftlicher Organisation als solche der schrittweisen Entfernung vom Pol der Unorganisiertheit aufgefasst werden.²² Die Unterscheidung zwischen *Recht* und *Metarecht* ist gerade für den in dieser Arbeit untersuchten Zeitraum von großer Bedeutung, da einer der Hauptunterschiede der Zeit vor und nach der Renaissance des Römischen Rechts gerade in der veränderten Bedeutung des *Metarechts* liegt, eines von dessen zentralen und fundamentalen Elementen. Außerdem bewirkt die Bolognesische Renaissance die Loslösung eines eigenen, in sich kohärenten Rechtssystems, das mit anderen Systemen der Gesellschaft interagiert, von diesen aber weitgehend unabhängig betrachtet werden kann. Das auf Römischem Recht basierende System ist also ein sich selbst tragendes modernes Rechtssystem im Sinne Luhmanns (1995), während das frühere Gewohnheitsrecht sich auf normative Elemente beschränkt, die unmittelbar aus einem konkreten Alltag abgeleitet und eng mit diesem verwoben sind.

Betrachten wir die in 1.1. vorgestellten Texte im Hinblick auf die beiden Ebenen, die Grundlage eines Rechtssystems sind, so zeigt sich, dass sich alle vier Texte sowohl auf die primäre als auch auf die sekundäre Ebene beziehen: in allen geht es um einen in irgendeiner Weise institutionalisierten Umgang mit gesellschaftlichen Regeln. Im ersten Text scheint der Begriff *facania*, «rechtsrelevanter Fall»; «richterlicher Schiedsspruch», auf die Erkenntnisregel hinzuweisen. Etwas ist *facania* und wird vor einer autoritativen Institution als solche vorgebracht, in diesem Falle vor den König. Im zweiten Beispiel findet sich am Anfang des *Fueros* ebenfalls eine performative Eingangsformel, die auf die juristische Relevanz des Textes hinweist, und im dritten Beispiel findet sich die Formel aus Bsp. 1 wieder. Im vierten Textbeispiel schließlich ist die juristische Relevanz durch die Tatsache gegeben, dass das Textstück aus einem umfangreichen Gesetzesbuch stammt, dessen autoritative Gültigkeit bereits im Prolog ausführlich begründet wird. Im Unterschied zu den anderen Texten wird hier auch eindeutig die tertiäre Ebene eingeführt, da

²⁰ Ibid., 138. Cf. auch Luhmann 1995, 102.

²¹ Es wären im Prinzip auch noch weitere Ebenen denkbar, etwa eine Ebene, die die Regeln der tertiären Ebene zum Inhalt hätte, usw.

²² Hier lassen sich Parallelen ziehen zu Norbert Elias' *Prozess der Zivilisation* (1976) oder, für den konkreten Fall des Mittelalters, zu Rolf Sprandel's (1978, 23) vier Entwicklungsstufen des Rechts. Eingeschränkt werden muss dabei, dass es bei der Annahme der Existenz von Entwicklungsphasen um eine methodische Unterscheidung geht und nicht um irgendeine teleologische, empirisch verbindliche Sicherheit. Die Entropie kultureller Ordnung kann stets auch zur Reduktion oder zur Auflösung von kultureller Komplexität führen.

nicht mehr ein Rechtsfall beschrieben oder eine Sanktion angedroht wird, sondern zunächst die Begrifflichkeiten definiert werden, die hierfür Voraussetzung sind.

1.2.2.1. *Text* und Ebenen des Sprachlichen

Das zweite zu definierende Element des Kompositums *Rechtstext* ist in mehrfacher Hinsicht abzugrenzen, da *Text* – nicht zuletzt aufgrund der Vielschichtigkeit des Gegenstandes – auch als wissenschaftlicher Terminus und selbst in der Textlinguistik uneinheitlich verwendet wird.

Im Alltagsverständnis wird unter *Text* meist eine mehr oder weniger abgeschlossene, inhaltlich zusammenhängende Menge *schriftlicher* Äußerungen verstanden,²³ weshalb es manche Autoren vorziehen, den Begriff auch bei wissenschaftlichen Bestimmungen Schrifttexten vorzubehalten.²⁴ Die Mehrzahl der linguistischen – und v. a. textlinguistischen – Definitionen sieht jedoch von einer Beschränkung bezüglich des Ausdrucksmediums ab und verwenden *Text* sowohl für schriftliche als auch für mündliche Äußerungen,²⁵ und in diesem Sinne soll der Terminus auch hier verwendet werden, auch wenn es in dieser Arbeit praktisch ausschließlich um schriftliche Texte geht.

Der zweite Aspekt der Alltagsbestimmung, nämlich das Kriterium der Abgeschlossenheit bei gleichzeitigem inhaltlichem Zusammenhang, ist ebenfalls für eine allgemein akzeptable Textdefinition umstritten. Es mag zwar Texte geben, die gewissermaßen prototypisch als abgeschlossen erscheinen, etwa einen Roman, der sich zwischen zwei Buchdeckeln aufhält und als von anderen getrenntes Objekt im Regal steht. Texte können durch sprachliche oder nichtsprachliche Textbegrenzungssignale identifizierbar sein. Doch ist etwa *Der Butt* zugleich auch Teil der *Danziger Trilogie* und diese wiederum Teil des großen Gesamttextes, den das Lebenswerk Grass' darstellt. Und wenn im Inneren eines Romans völlig unverbundene Einzelepisoden auftauchen, so kann man fragen, ob es sich dann noch um einen Text oder um mehrere Texte handelt. Dabei sind literarische Bestimmungen von Texten teilweise dadurch noch eher einfach, dass ihre Einheiten oft explizit als solche bezeichnet werden, während in einem Gespräch die Grenzen mitunter viel schwerer zu ziehen sind. Ist die Menge von Äußerungen, die ein Mensch vom Aufstehen bis zum Schlafengehen produziert, ein Text oder sind es viele Texte oder überhaupt kein Text? Wenn ich mich bei einem Treffen mit einem Bekannten auf etwas beziehe, was ich vor einiger Zeit mit ihm besprochen habe, dann mag Kohärenz der Aussagen herrschen, die sogar auf der Textoberfläche durch kohäsive

²³ So auch bei Bußmann 1990, s. v. *Text*: «Vortheoretische Bezeichnung formal begrenzter, meist schriftlicher Äußerungen, die mehr als einen Satz umfassen».

²⁴ Cf. etwa Koch/Oesterreicher 1985, 22 und die dort in Fn. 19 zitierte Literatur, insbesondere die Arbeit von Ehlich 1983.

²⁵ Cf. etwa Brinker 1992, 12ss.